

Lizenzvertrags- und Lizenzkartellrecht
1. Juli 2016

Musterlösung

Abkürzungen:

LV=Lizenzvertrag
IGR=Immaterialgüterrecht
LN=Lizenznehmer
LG=Lizenzgeber
VG=Verwertungsgesellschaft

Teil 1: Lizenzvertragsrecht

AUFGABE 1 (12 Punkte)

- 1.1 Warum erteilt ein Rechteinhaber freiwillige Lizenzen? Begründen Sie kurz und geben Sie ein Beispiel! **2 P**

IGR-Inhaber kann/will nicht selber nutzen; anderer hat technische/finanzielle Mittel/Wissen über Marktsituation

Lizenzgeber wird vergütet/Lizenznehmer kann wirtschaften

Bsp: Erfinder ohne Produktionsanlagen

- 1.2 Was ist eine vergleichsweise Lizenz? Welche Pflichten treffen die Parteien bei einer solchen Lizenz? Warum werden solche Lizenzverträge geschlossen? **3 P**

LG willigt z.B. ein, um Nichtigkeitsklage zuvorzukommen.

Motivation LG: Aufrechterhalten eines ev. nichtigen Schutzrechts

Motivation LN: (kostenlose) Teilnahme am Monopol Druckmittel nur „negative“ Lizenz (ohne positive Pflichten LG)

Keine Haftung LG für rechtliche/tatsächliche Mängel

- 1.3 Was ist der Unterschied zwischen einer ausschliesslichen und einer qualifizierten Lizenz? Geben Sie ein Beispiel für eine qualifizierte Lizenz! **2 P**

Ausschliessliche Lizenz: Nur ein LN

Qualifizierte Lizenz: bestimmte (nicht unbeschränkte Anzahl LN)

Bsp. Für qualifizierte Lizenz: LG darf maximal an drei LN Lizenzen erteilen; LG darf an bestimmte Konkurrenten keine Lizenzen erteilen.

- 1.4 Was ist unter einer Meistbegünstigungsklausel im Rahmen eines Lizenzvertrags zu verstehen? **2 P**

keine Benachteiligung gegenüber späteren LN:

neue LN nicht besser stellen als bisherige(n) oder bisherigen LN Bedingungen der neuen gewähren

- 1.5 Unterliegt die Übertragung von Schutzrechten bestimmten Formerfordernissen? **2 P**

PatG 33 II^{bis}; EPÜ 72: Schriftlichkeit

MSchG 17 II, (27) Schriftlichkeit (z.T. Eintragung im Register)

DesG 14 II Schriftlichkeit

Bei URG fehlen Formvorschriften

- 1.6 Worin liegt das besondere Problem bei der Beendigung eines Know-how Lizenzvertrags? **1 P**

Prüfungslaufnummer:

Know-how ist nicht geschützt; LN kann Know-how auch nach Beendigung des LV nutzen.

AUFGABE 2 (5 Punkte)

Die A AG hat ein revolutionäres Smartphone-Display entwickelt, welches bei wesentlich geringerem Stromverbrauch weitaus bessere Bilder liefert und zudem in der Herstellung günstiger ist als alle vorbekannten Displays. Die A AG räumt der B AG eine ausschliessliche Lizenz zur Produktion und Vermarktung ein. Der Lizenzvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Die B AG hat in der Folge erhebliche Investitionen getätigt, um ihre Anlagen auf die Produktion von X auszurichten. Ein halbes Jahr nach Abschluss des Lizenzvertrags überträgt die A AG ihr Patent an die C AG.

2.1 Bestehen Ansprüche von B gegen A?(3 Punkte)

LV bleibt bestehen, kann aber nicht mehr erfüllt werden.

Ermächtigung zur Nutzung geht unter, weil der neue Inhaber der Rechte, die C AG, diese nicht gegen sich gelten lassen muss.

Verletzung der Genusserhaltungspflicht seitens LG

*Anspruchsgrundlagen: OR 97, Verschulden erforderlich (zu bejahen)
OR 107 i.V.m. OR 109 Vertragsrücktritt (Wirkung ex nunc), Schadenersatz / Investitionsersatz
ZGB 2 Kündigung aus wichtigem Grund, Schadenersatz / Investitionsersatz*

2.2. Wie hätten die Probleme vermieden werden können? (2 Punkte)

- Eintragung der Lizenz in Patentregister (PatG 33 IV)*
- Verpflichtung der C AG Lizenzverhältnis zu übernehmen*

AUFGABE 3 (9 Punkte)

Der US-amerikanische Konzern X, welcher unter der Marke „Cup&Cino“ Eiskaffee anbietet, möchte in die Schweiz expandieren. Zu diesem Zweck räumt sie Z eine Exklusivlizenz an der Marke „Cup&Cino“ zum pauschalen Preis von 1 Mio. CHF pro Jahr ein. Der Absatz der Produkte läuft nur schleppend. A ist überzeugt, dass dies an der Vermarktungsstrategie von Z liegt. Z überlegt sich, ob sie den Gebrauch der lizenzierten Marke an A auslagern könnte. Dies soll entweder mittels eines Wechsels der Lizenznehmereigenschaft oder mittels ausschliesslicher Unterlizenzierung bewerkstelligt werden (mit Ausschluss der eigenen Nutzung durch Z). Der Lizenzvertrag zwischen X und Z enthält keine Bestimmungen dazu.

3.1. Wäre ein Wechsel der Lizenznehmereigenschaft möglich? (3 Punkte)

Es gilt grds. Die Vermutung der Unzumutbarkeit.

Solange berechnete Interessen des Rechteinhabers durch Wechsel der Lizenznehmereigenschaft nicht beeinträchtigt werden bzw. solange es dem Rechteinhaber nicht auf die Eignung / die Fähigkeiten des LN ankommt, hat er kein schützenswertes Interesse die Übertragung der Stellung als LN zu verhindern.

Prüfungslaufnummer:

Gem. Sachverhalt läuft der Absatz schleppend. A glaubt den Absatz durch eine andere Vermarktungsstrategie vorantreiben zu können. Wechsel der LN-Eigenschaft führt nicht zu einer Erhöhung der Nutzungsintensität (Z kann nicht mehr nutzen). Solange A Gewähr für die Bezahlung der Lizenzgebühr bieten kann, ist kein schützenswertes Interesse des LG an Ablehnung des Wechsels der LN-Eigenschaft ersichtlich.

Wechsel der LN-Eigenschaft möglich.

3.2. Wäre eine Unterlizenzierung möglich? (3 Punkte)

Keine Verweigerung durch Rechteinhaber ohne schützenswerte Interessen möglich. I.c. würde es zu keiner Erhöhung der Nutzungsintensität kommen (die Unterlizenzierung soll unter Ausschluss der eigenen Nutzung durch Z erfolgen). Die Parteien haben eine pauschale Lizenzgebühr vereinbart. Diese ist auch weiterhin von Z zu begleichen

Es gilt die Vermutung der Unzulässigkeit der Unterlizenzierung. I.c. sind aber keine schützenswerten Interessen für eine Verweigerung der Unterlizenzierung ersichtlich.

3.3. Worin liegt der Unterschied zwischen einem Wechsel der Lizenznehmereigenschaft und einer Unterlizenzierung? Was würden Sie als Vertragspartner des Rechteinhabers bevorzugen? (3 Punkte)

Wechsel der Lizenznehmereigenschaft führt zu einer Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses auf neuen LN. Zwischen dem alten LN und dem Rechteinhaber besteht kein Vertrag mehr.

Bei Unterlizenzierung bleibt Vertragsverhältnis zwischen Rechteinhaber ursprünglichem LN bestehen. Letzterer bleibt dem Rechteinhaber für die Erfüllung des LV verantwortlich.

Als Vertragspartner des Rechteinhabers ist Wechsel der Lizenznehmereigenschaft zu bevorzugen, da die Verantwortlichkeit für die Erfüllung des LV entfällt..

AUFGABE 4 (8 Punkte)

Das kleine Start-Up-Unternehmen S hat das völlig revolutionäre Eingabegerät „E-Motion“ für PC (Computer) entwickelt. Die Technologie hinter dem Gerät hat S durch insgesamt zwölf Patente weltweit schützen lassen. Die Produktion und Vermarktung von „E-Motion“ übernimmt N als Exklusivlizenznehmer. Die völlig neuartige und hochspezifische Konstruktionsweise von „E-Motion“ zwingt N allerdings dazu, Investitionen im Umfang von ca. CHF 2'000'000 zu tätigen, um seine Anlagen auf die Fertigung von „E-Motion“ auszurichten. Das Geschäft mit „E-Motion“ ist ein riesiger Erfolg. S möchte deshalb nun selbst die Produktion und Vermarktung von „E-Motion“ übernehmen, möglichst unter Ausschluss von N als Konkurrenten

4.1. Was kann S unternehmen? Welche Risiken sind dabei zu beachten? (5 Punkte)

Um N als Konkurrenten loszuwerden, muss P den LV kündigen.

Prüfungslaufnummer:

P kann den LV kündigen, eine ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist nach h.L. immer zulässig. Fraglich ist, welche Frist zu beachten ist. Sie wird z.T. aus dem Recht der einfachen Gesellschaft hergeleitet (Art. 546 Abs. 1 OR), muss aber je nach Umständen auch länger sein, um den Interessen der anderen Partei gerecht zu werden (Richterrecht, Art. 1 Abs. 2 ZGB). Ein Risiko besteht darin, dass u.U. auf Investitionsersatz erkannt wird (wiederum aus Richterrecht, Art. 1 Abs. 2 ZGB).

Die Voraussetzungen für eine ausserordentliche – fristlose – Kündigung aus wichtigem Grund (die nach h.L. auch immer zulässig sein muss) sind nicht gegeben.

Ein besonderes Risiko besteht darin, dass P auch sein Know-how lizenziert hat. Je nachdem, wie wichtig dieses ist für die Produktion (z.B. von anderen, nicht speziell geschützten Stoffen oder nach Ablauf des Patents an X), könnte N dennoch zum Konkurrenten werden, weil er nur schwerlich von der Nutzung des Know-hows abgehalten werden kann (Ansätze finden sich immerhin in Art. 5 lit. a UWG und im Nominatsvertragsrecht, z.B. Art. 321a Abs. 4 OR, Art. 398 Abs. 2 OR, Art. 418d Abs.1

4.2. Sehen Sie Vorteile bei einem Vorgehen nach OR 2020? Begründen Sie! (3 Punkte)

In Art. 144 ff. OR 2020 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen explizit geregelt. Es wird die Einhaltung einer „angemessenen“ Frist für die Kündigung vorausgesetzt, wenn eine vertragliche oder gesetzliche Regelung fehlt. Zudem ist allenfalls Investitionsersatz geschuldet (Art. 147 i.v.M. Art. 84 OR 2020).

AUFGABE 5 (8 Punkte)

Der Technologiekonzern G hat eine Methode zur effizienteren und zeitsparenden Produktion des Stoffes X zur Korrosionsbehandlung gefunden und patentieren lassen. Selbst verfügt G aber nicht über die notwendigen Anlagen für die Industrieproduktion und Vermarktung von X. G räumt dem Unternehmen N deshalb eine ausschliessliche Lizenz ein. In der Folge wird bekannt, dass Z die patentierte Methode ebenfalls gewerbsmässig nutzt. Z erhebt im Rahmen des von G eingeleiteten Prozesses in Bezug auf die Schutzrechtsverletzung Widerklage auf Nichtigkeit des Patents. Das zuständige Gericht heisst die – aus prozessökonomischen Gründen zuerst behandelte – Widerklage gut und stellt die Nichtigkeit des Patents fest.

5.1. Bestehen Anspruchsgrundlagen von N gegen G? Wo sehen Sie Probleme? (4 Punkte)

Der LV ist nicht wichtig, Aufrechterhaltung des Vertrags entspricht schützenswerten-Interessen des LN.

Fall von Rechtsmängelhaftung

Grundlage Art. 97 OR: Problem, dass Verschulden vorausgesetzt

Grundlage Art. 192 ff. OR: Problem Abgrenzung unmittelbarer/mittelbarer Schaden

196 OR einschlägig, weil Know-how verbleibt? Allenfalls Abs. 2?

Lösung aus Richterrecht drängt sich auf (Art. 1 Abs. 2 ZGB)

5.2. Sehen Sie Vorteile bei der Beurteilung nach OR 2020? Begründen Sie Ihre Antwort! (4 Punkte)

Prüfungslaufnummer:

Vorteile:

OR 2020 beruht auf einem einheitlichen Tatbestand der Nichterfüllung (Art. 118 OR 2020) und folgt einem rechtsfolgeorientierten und garantieähnlichen Modell. Zudem ist es auch auf Dauerverträge zugeschnitten.

Es wird auf Vertretenmüssen statt auf Verschulden abgestellt (Art. 121 OR 2020)

Der Anspruch auf Minderung setzt keine entsprechende Erklärung und auch keine Mängelrüge voraus (Art. 127 OR 2020)

Denkbar wäre auch eine Vertragsaufhebung, wenn dem Gläubiger (in casu N) im Wesentlichen das entgeht, was ihm nach dem Vertrag zusteht (Art. 131 Abs. 2 lit. a OR 2020). Dafür müsste in casu bekannt sein, wie viel Gewicht das lizenzierte Patent im Verhältnis zum lizenzierten Know-how hat. Die Folgen richteten sich nach den Bestimmungen über die Liquidation, womit allenfalls auch ein Investitionsersatz begründbar würde (Art. 134 i.V.m. 84 OR 2020).

AUFGABE 6 (9 Punkte)

- 6.1 Was ist unter den Begriffen „Wahrnehmungsvertrag“ und „Gegenseitigkeitsvertrag“ zu verstehen? Wodurch charakterisiert sich das jeweilige Rechtsgeschäft? (3 Punkte)

Wahrnehmungsvertrag: Treuhänderische Übertragung der Urheberrechte des Rechteinhabers an VG; Übertragung

Gegenseitigkeitsvertrag: Vertrag, den VG's schliessen, um das jeweils fremde Repertoire ausländischer VG's verwerten zu können; Lizenz

- 6.2 Was ist unter kollektiver Verwertung von Urheberrechten zu verstehen? In welchen Fällen besteht ein Zwang zur kollektiven Verwertung? (3 Punkte)

Unter der kollektiven Verwertung wird die gemeinsame Verwertung von Ausschliesslichkeitsrechten und von Vergütungsansprüchen der Urheber (bzw. der Inhaber von verwandten Schutzrechten) durch eine Verwertungsgesellschaft verstanden.

Diese individuelle Verwertung geniesst grundsätzlich Vorrang vor der kollektiven Verwertung (Art. 40 Abs. 3 URG). Die Urheber (und deren Erben), nicht aber derivativ Berechtigte, können daher selbst entscheiden, ob und wie sie ihre Rechte wahrnehmen wollen. Für bestimmte Fälle sieht das Gesetz aber einen Zwang zur kollektiven Verwertung vor, der keinen Raum mehr lässt für die individuelle Verwertung (siehe die in Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} und lit. b aufgezählten Rechte: „Die Vergütungsansprüche können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden“).

- 6.3 A führt im Rahmen eines Konzerts ein Werk von Komponist K ohne dessen Erlaubnis auf. K ist Mitglied der SUIISA. Wer kann in wessen Namen gegen A vorgehen? Begründen Sie Ihre Antwort! Wie hätte A vorgehen müssen, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein? (2 Punkte)

K hat Rechte an SUIISA übertragen, SUIISA ist Rechteinhaber und kann in eigenem Namen gegen A vorgehen.

Prüfungslaufnummer:

A hätte Lizenz bei SUIISA beantragen müssen

- 6.4. X ist Pianistin und hat im Rahmen einer Familienfeier ein Werk von Komponist K, der Mitglied der SUIISA ist, vorgespielt, ohne dass sich jemand um die Rechte gekümmert hätte. Bestehen Ansprüche von K oder der SUIISA gegen X? (1Punkte)

Nein, Eigengebrauch im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, ist nach URG 19 I lit. a freigestellt.

Teil 2: Lizenzkartellrecht

AUFGABE 7 (4 Punkte)

Weshalb sind Kenntnisse des Europäischen Rechts nützlich oder gar erforderlich, wenn Sie als Schweizer Juristin oder Jurist Lizenzverträge beurteilen, die Schweizer Recht unterstehen? Nennen Sie zwei Gründe.

Lizenzverträge haben, auch wenn sie Schweizer Recht unterstehen, oft eine internationale Dimension. Betroffen ist häufig der europäische Wirtschaftsraum, wo prinzipiell ebenfalls das Auswirkungsprinzip zu beachten ist und zur Anwendung von Europäischem Kartellrecht führt. (2 Punkte)

Die Schweiz kennt kein spezifisches Lizenzkartellrecht. Das führt zusammen mit dem Mangel an spezifischer Rechtsprechung dazu, dass weder Gesetz noch Rechtsprechung lizenzvertragliche Streitfragen adäquat beantworten können. Der Richter kann via Art. 1 Abs. 2 ZGB die Wertungen des Europäischen Rechts bei der Anwendung von Art. 5 und 7 KG berücksichtigen. Alle Formulierungen die von der „Anwendung des Europäischen Rechts“ sprechen, geben keine Punkte. (2 Punkte)

AUFGABE 8 (6 Punkte, 1 Punkt pro Spiegelstrich, wo eine Norm verlangt wird, erhält jede Antwort unter dem Spiegelstrich 0.5 Punkte.)

Stimmen Sie den nachfolgenden Aussagen zum Anwendungsbereich der TT-GVO zu (j) oder nicht (n)?

- Lizenzverträge über Designs unterstehen der TT-GVO.[j]
Nennen Sie die für Ihre Antwort einschlägige Bestimmung: Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. iii TT-GVO
- Markenlizenzverträge unterstehen der TT-GVO.[n]
- Markenlizenzverträge unterstehen zwar nicht der TT-GVO, die TT-GVO wird aber generell analog auf Markenlizenzverträge angewendet.[n]
- Die TT-GVO ist grundsätzlich nicht auf Pools anwendbar.....[j]
Nennen Sie die für Ihre Antwort einschlägige Bestimmung: Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. i TT-GVO
- Lizenzen die ein Pool an Dritte vergibt, unterstehen prinzipiell nicht der TT-GVO...[n]

Prüfungslaufnummer:

- Bei einer Vereinbarung, in der zwei Forschungsunternehmen sowohl gemeinsame Forschungsaktivitäten als auch die Verwertung der Forschungsergebnisse mittels Lizenzen regeln, kann neben der TT-GVO auch noch eine andere Gruppenfreistellungsverordnung einschlägig sein.[j]

Falls Sie zustimmen, welche? Die F&E-GVO

AUFGABE 9 (3 Punkte)

Beantworten Sie, ob sich die kartellrechtliche Beurteilung unterscheidet, je nachdem ob Markenrechte, Patentrechte oder Urheberrechte betroffen sind. Falls Sie bejahen, versuchen Sie in einem oder zwei Sätzen den Unterschied herauszuarbeiten.

Ja. (1 Punkt)

Markenrechte werden anders behandelt als Patent- und Urheberrechte. Patent- und Urheberrechte sollen Innovation und Kreation fördern (Innovations- bzw. Kreationfunktion), Markenrechte dienen der Marktordnung im Wettbewerb (Marktordnungsfunktion). Beim Markenrecht entfällt also die Begründung, die Lizenzierung sei effizient, weil sie zu einer Verbreitung von Technologie und Wissen führe. (2 Punkte)

AUFGABE 10 (4 Punkte)

Jemand will von Ihnen wissen, ob auch die Schweizer Immaterialgüterrechtsgesetze Quelle kartellrechtlicher Normen sein können. Nennen Sie eine solche Norm und beschreiben Sie diese:

Je ein Punkt für die Nennung von Art. 40 PatG und Art. 40a PatG. Ein weiterer Punkt, wenn klargemacht wird, dass die Kartellrechtskonformität bei Art. 40 PatG unter das öffentliche Interesse subsumiert werden muss, damit er zur Anwendung kommt. Ein weiterer Punkt, wenn die Frage thematisiert wird, ob es sich um Verweise ins Kartellrecht oder eigenständige Rechtsquellen handelt.

AUFGABE 11 (17 Punkte)

Das Unternehmen A hat seinen Sitz in der Schweiz und lizenziert Know-How zur Herstellung von Kosmetikprodukten an das Unternehmen B mit Sitz in Lörrach (DE). A verkauft selbst keine Produkte. Im Vertrag vereinbaren die Parteien, dass B die unter Lizenz hergestellten Produkte unter keinen Umständen in die Schweiz und nach Österreich verkaufen darf.

- 11.1. Um was für eine Klausel handelt es sich?

[Vertikale Gebietsbeschränkung (1 Punkt)]

- 11.2. Beurteilen Sie diese Abrede nach Schweizer Recht und europäischem Recht (Nennen sie die anwendbaren Normen, gegebenenfalls die Reihenfolge in der sie geprüft werden und subsumieren Sie wo dies möglich ist und nennen Sie die Rechtsfolgen):

CH: (8 Punkte):

Prüfungslaufnummer:

- *Kein spezifisches Lizenzkartellrecht, daher Anwendung von Art. 5 KG und der entsprechenden Praxis.*
- *Vertikale Gebietsbeschränkung ist vom Vermutungstatbestand Art. 5 Abs. 4 KG umfasst, wenn sie den passiven Verkauf verbietet (Der passive Verkauf ist definiert in Ziff. 3 VertBM). Das ist hier der Fall, weil jeder Verkauf in die Schweiz verboten ist. Verweis auf Gaba/Gebro-Entscheid von Weko und BVGer.*
- *Wird der Vermutungstatbestand nicht widerlegt, ist die Vereinbarung (falls nicht eine andere Abrede vorliegt) teilnichtig (Art. 20 Abs. 2 OR). Es droht eine Sanktion (Art. 49a KG).*
- *Die Vermutung kann widerlegt werden beim Nachweis von bestehendem Restwettbewerb. Ausschlaggebend ist, ob genügend Interbrand- oder Intra-brand-Wettbewerb oder eine Kombination der beiden besteht (Ziff. 11 VertBM). Ob genügend Restwettbewerb vorliegt, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.*
- *Gelingt die Widerlegung, ist zu prüfen, ob eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung vorliegt (Art. 5 Abs. 1 KG). (Geltende Rspr. des BGer). Gegenwärtig wird aber aufgrund sich widersprechender Entscheide des BVGer diskutiert, ob solche Abreden nicht per se erheblich seien.*
- *Erheblich ist eine Wettbewerbsbeschränkung, wenn sie die Handlungsfreiheit der Wettbewerbsteilnehmer hinsichtlich eines oder mehrerer Wettbewerbsparameter beschränkt. Ob die Wettbewerbsbeschränkung erheblich ist, kann aus dem Sachverhalt nicht erstellt werden. (Bei einer Gebietsabrede der vorliegenden Art dürfte das aber typischerweise der Fall sein).*
- *Ist die Wettbewerbsabrede erheblich, kann sie immer noch aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden (Art. 5 Abs. 2 KG).*

-

EU: (4 Punkte)

- *Anwendbarkeit der TT-GVO wegen Know-How als Vertragsgegenstand (Art. 1 Abs. 1 bst. b und i TT-GVO)*
- *Vertikale Gebietsbeschränkung ist eine Kernbeschränkung, wenn sie den passiven Verkauf verbietet (Art. 4 Abs. 2 lit. B TT-GVO). Das ist hier der Fall, weil jeder Verkauf in die Schweiz verboten ist.*
- *Die Kernbeschränkung führt zur Nicht-Freistellung der Vereinbarung.*
- *Es gibt keine europäische Nichtigkeitsfolge.*
- *Eine allfällige Nichtigkeit bestimmt sich nach dem auf den Vertrag anzuwendenden nationalen Recht.*
- *Eine Einzelfreistellung ist zwar grundsätzlich möglich aber praktisch nahezu ausgeschlossen.]*

11.3. Angenommen, die Weko und die Europäische Kommission greifen beide den Fall auf: Dürfen die beiden Behörden die Ergebnisse Ihrer jeweiligen Untersuchungen austauschen?

Prüfungslaufnummer:

Ja, gestützt auf ein seit Dezember 2014 bestehendes Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Schweiz (2 Punkte)

- 11.4 Falls Sie in der Teilaufgabe a) ein kartellrechtliches Problem erkannt haben, schlagen Sie vor, wie dieses am einfachsten eliminiert werden könnten.
Zulassen von Passivverkäufen. (2 Punkte).

AUFGABE 12 (6 Punkte, je ein Punkt pro Spiegelstrich)

X und Y haben einen Lizenzvertrag geschlossen. Darin verpflichtet sich X Produkte an Y zu liefern. Y modifiziert die Produkte für neue Anwendungen und überlässt diese wiederum X. Im Vertrag findet sich unter anderem die folgende Klausel:

(a) Lizenz an Immaterialgüterrechten zugunsten von X.

Y erteilt X eine Lizenz zur Nutzung der Modifikationen an den von X gelieferten Produkten. Die Lizenz gilt weltweit, ist umfassend, unwiderruflich, ausschliesslich, unentgeltlich und enthält das Recht zur Unterlizenzierung.

Stimmen Sie den nachfolgenden Aussagen zu (j) oder nicht (n)?

- Im Schweizer Recht fällt diese Klausel unter die Vermutungstatbestände.....[n]
- Im europäischen Recht handelt sich um eine nichtfreigestellte Beschränkung.[j]
- Im europäischen Recht ist die Klausel ungültig und der Vertrag, in dem sie enthalten ist, wird nicht freigestellt.[n]
- Im europäischen Recht wird die Klausel nicht freigestellt und der Vertrag, in dem sie enthalten ist, wird ebenfalls nicht freigestellt.[n]
- Im europäischen Recht wäre die Klausel zulässig, wenn sie für diese Verhaltensweise ein automatisches Kündigungsrecht vorsehen würde.[n]
- Diese Art der Klausel kann zwar grundsätzlich effizienzsteigernde Wirkungen entfalten, in ihrer konkreten Ausgestaltung überwiegen aber die Bedenken, weil der Anreiz des Lizenznehmers zur Weiterentwicklung der Technologie geschmälert wird.....[j]

AUFGABE 13 (2 Punkte)

Angenommen, A verfügt über 80% Marktanteile auf dem Markt für Lasermessgeräte. Das Unternehmen A verlangt vom Lizenznehmer P eine doppelt so hohe Lizenzgebühr wie von Q, weil der General Counsel von A seit Jugendjahren ein erbitterter Rivale des CEO von P ist. Kann sich A gegenüber der Weko erfolgreich auf die Vertragsfreiheit berufen und dadurch der kartellrechtlichen Verantwortlichkeit entgehen? Beantworten und begründen Sie in einem Satz.

Nein. Es handelt sich um eine unzulässige Diskriminierung i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. b KG.

AUFGABE 14 (2 Punkte)

Prüfungslaufnummer:

Äussern Sie sich zum Umgang mit vertraglichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverboten im kartellrechtlichen Sinne (im Schweizer Recht) und nennen Sie einschlägige Normen.

Vertragliche Wettbewerbsverbote für eine unbeschränkte Dauer oder für mehr als 5 Jahre gelten als erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 KG (Ziff. 12 Abs. 2 lit. f Vert-BM)

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote gelten – mit einigen Ausnahmen – ebenfalls als erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 KG (Ziff. 12 Abs. 2 lit. g Vert-BM)

Total: 89 P -